

1 **Bund der St. Sebastianus Schützenjugend**
2 **Statut des Bundes der St. Sebastianus Schützenjugend**
3 **im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.**
4 **vom 17. März 2024**
5

6 **§ 1 Name**

7 1.1. Der Bund der St. Sebastianus Schützenjugend – nachstehend BdSJ genannt – ist die
8 Schützenjugend, die sich innerhalb der dem Bund der Historischen Deutschen
9 Schützenbruderschaften angeschlossenen Schützenbruderschaften, Gilden, Vereine und
10 Gesellschaften (nachstehend Bruderschaften genannt) als Schützenjugend
11 zusammengeschlossen hat.
12

13 1.2. Der BdSJ ist Glied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften
14 e.V. (BHDS) und arbeitet mit ihm gemeinsam an der Verwirklichung seiner Ziele, um sie in
15 engster Gemeinschaft mit den Schützenbruderschaften zu erreichen.

16 Als selbstständiger Träger verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit bestimmt der BdSJ
17 seine Ziele, Schwerpunkte, Aufgaben und Methoden selbst.
18

19 1.3. Der BdSJ hat seinen Sitz in Köln. Er bedient sich eines Rechtsträgers. Dieser ist der
20 BHDS. Der BdSJ erkennt das Statut des BHDS in seiner jeweils gültigen Fassung als
21 rechtsverbindlich an.
22
23

24 **§ 2 Wesen und Zweck**

25 2.1. Der Leitsatz des BdSJ ist: „Für Glaube, Sitte und Heimat“.

26 Ziel ist es, diese Ideale mit Leben zu füllen und jungen christlichen Menschen zu helfen,
27 ihre Aufgaben in Familie und Ehe, in Beruf und Kirche, Volk und Staat zu erfüllen.
28

29 2.2. Im Sinne christlicher Weltanschauung verpflichten der BdSJ und seine Mitglieder sich zu
30 folgenden Aufgaben:
31

32 1. Bekenntnis des Glaubens durch

- 33 • Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung im
34 Geiste der gelebten Ökumene; die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen
35 haben im BdSJ die gleichen Rechte und Pflichten
- 36 • Ausgleich sozialer Spannungen im Geiste der Geschwisterlichkeit
- 37 • Werke christlicher Nächstenliebe
38

39 2. Schutz der Sitte durch

- 40 • Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
- 41 • Wahrnehmung der Liebe zur/zum Nächsten im täglichen Miteinander
- 42 • Festigung der körperlichen und charakterlichen Selbstbeherrschung insbesondere
43 durch den Schießsport und das historische Fahnenschwenken
44

45 3. Liebe zur Heimat durch

- 46 • Dienst für das Gemeinwohl und tätige Nachbarschaftshilfe
- 47 • Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums,
48 vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und
49 Fahnenschwenkens sowie der traditionellen Spielmanns- und Tambourmusik
- 50 • Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schütz*innen
- 51 • Aktive Heimatpflege

52 2.3. Der Patron des BdSJ ist der Märtyrer Sebastianus.

53 Das Symbol des BdSJ ist das St. Sebastianus-Kreuz: „Kreuz mit Pfeilen im Kreis“ in
54 jugendgerechter Ausführung.

55 Der Bundesjungschützenrat beschließt über die zeit- und jugendgemäße Gestaltung des
56 Symbols.

57

58 2.4. Der BdSJ ist Mitglied im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ). Das Statut
59 des BdSJ ist Bestandteil der BDKJ-Bundesordnung. Der BdSJ erkennt die Bundessatzung
60 des BDKJ als für sich verbindlich an.

61

62 2.5. Die „ Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und
63 schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung prävO) " und die „Ordnung
64 für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger
65 Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte Im kirchlichen Dienst
66 (Interventionsordnung) "finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Erzdiözese Köln
67 veröffentlichten Fassung Anwendung. Der BdSJ setzt sich auf allen Ebenen für den Schutz
68 von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ein.

69

70

71 **§ 3 Gemeinnützigkeit**

72

73 3.1. Die St. Sebastianus Schützenjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar
74 gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes
75 „steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung vom 01.01.1977“.

76

77 3.2. Der BdSJ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

78

79 3.3. Mittel des BdSJ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die
80 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

81

82 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,
83 oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

84

85

86 **§ 4 Mitgliedschaft**

87

88 4.1. Mitglieder des BdSJ sind die Jugendgruppen der Schützenbruderschaften im Sinne des
89 § 1 des Statuts des BHDS. Die Jugendgruppen des BdSJ haben ihre eigenen, den
90 historischen und örtlichen Verhältnissen entsprechenden Satzungen. Sie beschließen über
91 ihre Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung. Sie
92 haben eigene Satzungen, eigene Beschlussskonferenzen und nach demokratischen
93 Grundsätzen selbst gewählte Leitungsgremien (z.B. Jungschützenmeister).

94 Die Satzungen dürfen dem Statut des BdSJ nicht widersprechen.

95 Änderungen der Satzungen der Diözesanverbände bedürfen der Zustimmung des
96 Bundesvorstandes.

97

98 4.2. Der BdSJ ist, den historischen Entwicklungen entsprechend, möglichst nach
99 kommunalen oder kirchlichen Organisationseinheiten in Bezirksverbänden
100 zusammengeschlossen und bildet innerhalb der Diözesen Diözesanverbände der
101 Schützenjugend.

102

103 4.3. Jugendgruppen im Sinne dieses Statuts sind alle organisatorischen Einheiten der
104 Schützenbruderschaften, in denen junge Menschen bis zum 25. Geburtstag erfasst werden,
105 und zwar als Bambinischütz*innen bis zum 12. Geburtstag, als Schülerschütz*innen bis zum
106 17. Geburtstag und als Jungschütz*innen bis zum 25. Geburtstag.

107

108

109 **§ 5 Mitglieder**

110 Der BdSJ hat:

- 111 a) ordentliche Mitglieder,
112 b) außerordentliche Mitglieder,
113 c) Ehrenmitglieder.

114
115

116 **§ 6 Ordentliche Mitglieder**

117 Ordentliche Mitglieder sind die Jungschützengruppen der Schützenbruderschaften, die
118 ordentliches Mitglied des BHDS sind.

119
120

121 **§ 7 Außerordentliche Mitglieder**

122 Außerordentliche Mitglieder (ohne Stimmrecht) sind die Jungschützengruppen der
123 Schützenbruderschaften, die außerordentliches Mitglied des BHDS sind.

124
125

126 **§ 8 Ehrenmitglieder**

127 Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Bundesjungschützenrat mit 2/3-Mehrheit Personen
128 zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich zu den Grundsätzen des BdSJ bekennen und sich
129 um die Förderung der Ziele hervorragende Verdienste erworben haben. Die Ernennung
130 bedarf der Zustimmung des Rechtsträgers.

131
132

133 **§ 9 Austritt**

134 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt der Schützenbruderschaft aus dem BHDS.
135 Vor dem Ausscheiden eines Mitglieds hat dieses seine Beitragsverpflichtungen zu
136 regulieren. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen des BdSJ keinen Anspruch.
137 Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung.

138
139

140 **§ 10 Organe**

141 Organe des BdSJ sind:

- 142 a) der Bundesjungschützenrat
143 b) der Bundesvorstand
144 c) der geschäftsführende Vorstand

145
146

147 **§11 Bundesjungschützenrat**

148 11.1. Der Bundesjungschützenrat besteht aus:

- 149 • Der/dem Hochmeister*in des BHDS (stimmberechtigt)
150 • dem Bundesvorstand (stimmberechtigt)
151 • je Diözesanverband 2 BdSJ-Delegierte aus dem Diözesanvorstand (stimmberechtigt)
152 • die Vertreter*innen des BdSJ in den Ausschüssen des BHDS mit Ausnahme des
153 Bundessportausschusses sowie des Bundesfahنشwenkerausschusses
154 (stimmberechtigt)
155 • dem Bundesschatzmeister des BHDS (stimmberechtigt)
156 • der/dem Bundesschießmeister*in des BHDS bzw. Vertretung (stimmberechtigt)
157 • der/dem Bundesfahنشwenkermeister*in des BHDS bzw. Vertretung
158 (stimmberechtigt)
159 • der/dem Bundesprinz*essin (beratend)
160 • der/dem Bundesschülerprinz*essin (beratend)
161 • der/dem Bundesbambiniprinz*essin (beratend)
162 • der/dem Vertreter*in der Bundesleitung des BDKJ (beratend)
163 • der/dem Vertreter*in der Bundesleitung der DJK (beratend)
164 • die Ehrenmitglieder des BdSJ (beratend)
165 • vom BJR hinzugezogene Berater*innen (beratend)

166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220

11.2. Die Aufgaben des Bundesjungschützenrates sind insbesondere:

- Wahl der zu wählenden Mitglieder des Bundesvorstandes
- Entsendung der BdSJ-Vertreter*innen in die Ausschüsse des BHDS
- Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen
- Beschlussfassung über Jahresrechnung und Haushaltsplan
- Entgegennahme der Berichte des Bundesvorstandes und der Rechnungsprüfer*innen
- Entlastung des Bundesvorstandes nach Rechnungslegung
- Festsetzung der Beiträge
- Beschlussfassung über Aktivitäten auf Bundesebene
- Beschlussfassung über Statuten-Änderung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen

11.3. Der Bundesjungschützenrat ist von der/dem Bundesjungschützenmeister*in durch schriftliche oder elektronische Einladung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen (einschließlich des Absendetages) unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einzuberufen. Pro Kalenderjahr findet mindestens eine ordentliche Sitzung statt. Die/der Bundesjungschützenmeister*in hat eine außerordentliche Sitzung des Bundesjungschützenrates einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesjungschützenrates dies unter Darlegung der Gründe und Formulierung etwaiger Anträge schriftlich beim Bundesjungschützenmeister beantragen.

§ 12 Bundesvorstand

12.1. Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:

- a.) dem geschäftsführenden Vorstand
- b.) der/dem Vertreter*in des BdSJ beim BDKJ
- c.) den Diözesanjungschützenmeister*innen oder - mit Zustimmung des Bundesvorstandes – jeweils einer/einem namentlich festgelegten stellvertretenden Diözesanjungschützenmeister*in
- d.) dem BdSJ-Bundespräses

12.2. Aufgaben des Bundesvorstandes sind:

- Führung der Geschäfte des BdSJ, hierzu gibt sich der Bundesvorstand eine Geschäftsordnung-
- Durchführung von Bundesveranstaltungen
- Zusammenarbeit mit dem BHDS
- Vertretung gegenüber Bundes-, Landes-, kommunalen und kirchlichen Dienststellen sowie anderen Jugendverbänden.
- Genehmigung von Satzungsänderungen der Diözesanverbände
- Zusammenarbeit mit BDKJ und DJK

12.3. Der Bundesvorstand ist von der/dem Bundesjungschützenmeister*in durch schriftliche oder elektronische Einladung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen (einschließlich des Absendetages) unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einzuberufen. Die/der Bundesjungschützenmeister*in hat eine außerordentliche Sitzung des Bundesvorstandes einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Bundesvorstandes unter Darlegung der Gründe und Formulierung etwaiger Anträge dieses schriftlich oder elektronisch beim Bundesjungschützenmeister beantragen.

12.4. Der Bundesvorstand wird in seiner inhaltlichen Arbeit und der Umsetzung der Beschlüsse des Bundesjungschützenrates bei Bedarf von Arbeitskreisen unterstützt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Vorbereitungen von Projekten, Aktionen und Maßnahmen des Bundes-BdSJ und die Erarbeitung von Entwürfen zu jugend- und

221 gesellschaftspolitischen Positionen des BdSJ. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden von
222 den Diözesanverbänden und dem Bundesvorstand entsandt. Die Einrichtung der
223 Arbeitskreise obliegt dem Bundesjüngschützenrat ~~oder Bundesvorstand~~.

224
225

226 **§ 13 Der geschäftsführende Vorstand**

227 13.1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 228 a) der/dem Bundesjüngschützenmeister*in als Vorsitzende*n
- 229 b) der/dem stellv. Bundesjüngschützenmeister*in
- 230 c) der/dem Schatzmeister*in (BdSJ)
- 231 d) der/dem Geschäftsführer*in (BdSJ)
- 232 e) der/dem Bundesschützenmeister*in des BHDS.

233

234 13.2. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind Leitung des BdSJ im Rahmen
235 des Statuts, der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse des
236 Bundesjüngschützenrats und der Hauptversammlung des BDKJ

237

238 13.3. Der geschäftsführende Vorstand (§13 Abs. 1) bildet den gesetzlichen Vorstand im
239 Sinne § 26 BGB. Zwei Vertreter*innen des gesetzlichen Vorstandes sind gemeinsam befugt,
240 den BdSJ gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

241

242

243

244 **§ 14 Wahlen**

245 14.1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§13.1 a. bis d.) die/der Vertreter*in
246 des BdSJ beim BDKJ (§12.1 b.) und die Vertreter*innen des BdSJ in den Ausschüssen des
247 BHDS werden vom Bundesjüngschützenrat in geheimer Abstimmung jeweils für 4 Jahre
248 gewählt.

249 Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

250 Der/die stellvertretende Bundesjüngschützenmeister*in, die/der Schatzmeister*in sowie
251 die/der Vertreter*in zum BDKJ sind jeweils zur Hälfte der Wahlperiode der/des
252 Bundesjüngschützenmeister*in und des/der Geschäftsführer*in zu wählen.

253

254 14.2. Für die Wahl zum Bundesvorstand ist wählbar, wer

- 255 • mindestens 18 Jahre alt
- 256 • unbescholten
- 257 • Mitglied einer im BHDS organisierten Bruderschaft ist
- 258 • und nach den Grundsätzen des BHDS wählbar ist.

259

260 14.3. Das Amt der/des Bundesjüngschützenmeister*in sowie der/des Stellvertreter*in,
261 schließt nach einer Karenzzeit von 4 Monaten nach der jeweiligen Wahl eine parallele
262 Leitungsfunktion auf Diözesanebene aus. Das Amt ist auf maximal drei Wahlperioden
263 begrenzt.

264

265 14.4. Der Bundesjüngschützenpräses (gem. § 12.1 d.) wird gemäß den kirchenrechtlichen
266 Bestimmungen ernannt.

267

268 14.5 Die Vertreter*innen des BdSJ in den Ausschüssen des BHDS, die unter § 13.1 a), b), c)
269 und d) genannten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sowie die/der unter § 12.1
270 b) benannte Vertreter*in des BdSJ beim BDKJ werden vom Bundesjüngschützenrat in
271 geheimer Abstimmung jeweils auf 4 Jahre gewählt.

272

273 **§ 15 Zielsetzungen**

274 Der BdSJ verfolgt seine Ziele durch

- 275 a) Bundesjüngschützentage
- 276 b) Schulungen und Tagungen

- 277 c) Sportliche Betätigung und Wettbewerbe
278 d) Öffentlichkeitsarbeit

279
280

281 **§ 16 Finanzwesen**

282 Die ordentlichen Mitglieder haben an den BdSJ Beiträge zu leisten, die vom
283 Bundesjungschützenrat festgesetzt werden. Die nachgeordneten Gliederungen auf Orts,-
284 Bezirks-, oder Diözesanebene ordnen für ihren Bereich die Finanzen selbst. Über den
285 Haushaltsplan des BdSJ und über die Jahresrechnung beschließt der
286 Bundesjungschützenrat. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein. Er bedarf nicht der
287 Zustimmung des Rechtsträgers.

288
289

290 **§ 17 Änderungen des Statuts**

291 Die Änderung des Statuts des BdSJ beschließt der Bundesjungschützenrat bei Anwesenheit
292 von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit. Sind nicht 2/3 der
293 stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist mit einer Frist von 2 Wochen (vom Absendetag
294 gerechnet) eine neue Versammlung des Bundesjungschützenrates einzuberufen, die in
295 jedem Falle beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
296 Statutenänderungen bedürfen zur Erlangung der Rechtskraft der Zustimmung des
297 Rechtsträgers.

298
299

300 **§18 Schiedsgericht**

301 Für alle nicht-vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Personen, Organen und
302 Gliederungen des BdSJ sowie Gruppen der Schützenjugend und deren Mitgliedern, die sich
303 aus der Zugehörigkeit bzw. Mitgliedschaft zu diesen Organen oder Organisationen ergeben,
304 ist unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten das beim Bund der
305 Historischen Deutschen Schützenbruderschaften gebildete Schiedsgericht zuständig. Die
306 Arbeit des Schiedsgerichts regelt sich nach der Schiedsgerichtsordnung des Bundes der
307 Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BHDS) vom 10.10.2021, die
308 Bestandteil des Statuts des BdSJ und für diesen und dessen Mitglieder verbindlich ist.

309
310

311 **§ 19 Auflösung und Aufhebung**

312 Bei Auflösung oder Aufhebung des BdSJ oder dem Wegfall seines satzungsgemäßen
313 Zwecks fällt das Vermögen des BdSJ an den BHDS mit der Maßgabe, dass das Vermögen
314 verwaltet und die Inventarien (z.B. Urkunden, Protokollbücher usw.) aufzubewahren sind.
315 Vom Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen.
316 Die Einkünfte aus Vermögen fallen an den BHDS für gemeinnützige Zwecke. Im Falle der
317 Neugründung des BdSJ auf Bundesebene –mit gleicher Zielsetzung- muss der BHDS das
318 Vermögen und die Inventarien dem neugegründeten BdSJ übergeben.